

## Merkblatt zur Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital

### Wann richtet die PKE ein Todesfallkapital aus?

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausgerichtet.

### Wie hoch ist das Todesfallkapital?

#### **Tod eines aktiven Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente**

Das Todesfallkapital entspricht dem geäufteten Altersguthaben, vermindert um die Einlage zur Finanzierung der Leistungen an Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

#### **Tod eines Bezügers einer Altersrente**

Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital 300 % der jährlichen Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten.

#### **„Sparen 60“**

Das beim Todesfall vorhandene Sparkapital von „Sparen 60“ ergibt ein zusätzliches Todesfallkapital.

### Wer sind die Begünstigten für das Todesfallkapital?

Die Reihenfolge der begünstigten Hinterbliebenen ist im Reglement in Art. 16 Abs. 3 geregelt:

#### **Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:**

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 15 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der PKE spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise einreichen.

## Kann die Begünstigtenordnung geändert werden?

Die versicherte Person kann die vorgegebenen Begünstigtengruppen und Ansprüche jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die PKE in folgendem Ausmass verändern. Diese Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der PKE vorliegen. Benutzen Sie für diese Mitteilung das entsprechende **Formular der PKE**. Liegt der PKE keine solche Mitteilung vor, gilt die Begünstigtenordnung des Reglements, bei Vorhandensein von mehreren Begünstigten in einer Gruppe wird in diesem Falle das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt. **Es dürfen nur Personen gemäss Buchstabe a) bis d) begünstigt werden.**

- Die Ansprüche der begünstigten Personen können innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festgelegt werden.
- Existieren Begünstigte gemäss Buchstabe b), darf der Versicherte die Begünstigten gemäss Buchstabe a) und b) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Existieren keine Begünstigte gemäss Buchstabe b), darf der Versicherte die Begünstigten gemäss Buchstaben a) und c) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.

## Beispiele

Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

In folgenden Fällen **brauchen Sie keine schriftliche Mitteilung** zu machen:

- Sie sind verheiratet und haben Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. Sie möchten Ihren Ehepartner und Ihre Kinder zu gleichen Teilen begünstigen.
- Sie sind verheiratet und haben volljährige Kinder, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das gesamte Todesfallkapital allein ihrem Ehepartner ausgezahlt wird.
- Sie sind verheiratet und haben ein minderjähriges und ein volljähriges Kind. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital allein Ihrem Ehepartner und Ihrem minderjährigen Kind ausbezahlt wird.
- Sie sind unverheiratet, haben minderjährige Kinder und einen Lebenspartner mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen. Sie möchten, dass Ihre Kinder allein Anspruch auf Ihr Todesfallkapital haben.

In folgenden Fällen **sollten Sie eine schriftliche Mitteilung** machen:

- Sie sind verheiratet und haben ein minderjähriges und ein volljähriges Kind. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital Ihrem Ehepartner und Ihren beiden Kindern ausbezahlt wird. Die Aufteilung können Sie beliebig wählen.
- Sie haben einen Lebenspartner, mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen, und möchten, dass dieser Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie unterstützen eine Person in erheblichen Masse und möchten, dass diese Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind verheiratet und haben minderjährige Kinder. Zudem unterstützen Sie eine Person in erheblichem Masse und möchten, dass diese Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind ledig, haben keine Kinder und keinen Lebenspartner und möchten, dass Ihre Geschwister vor Ihren Eltern Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

### Beispiele zum Ausfüllen des Formulars

Ein Versicherter hat zwei Kinder unter 18 Jahren und führt seit sechs Jahren mit seiner Lebenspartnerin einen gemeinsamen Haushalt. Der Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und b) zusammen und definiert einen Verteilschlüssel.

Name, Vorname	Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung	Geb.-Datum	Kat.	Anteil %
Muster Emanuel	Kind	14.03.1996	a)	25%
Muster Julia	Kind	12.12.1997	a)	25%
Meier Irma	Lebenspartnerin	13.04.1961	b)	50%
				100%

Eine verwitwete Versicherte hat vier Kinder, davon sind zwei Kinder unter 18 Jahre und zwei älter. Die Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und definiert einen Verteilschlüssel.

Name, Vorname	Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung	Geb.-Datum	Kat.	Anteil %
Müller Claude	Kind	15.12.1996	a)	20%
Müller Marianne	Kind	14.11.1993	a)	30%
Müller Marcel	Kind	02.03.1985	c)	50%
Huber-Meier Anna	Kind	01.02.1983	c)	0%
				100%

### Was geschieht, wenn es keine Begünstigten gibt?

Kann das Kapital im Todesfall niemandem zugesprochen werden, so verfällt es an die PKE.

### Hinweise

Die PKE prüft erst im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Entrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung möglich ist.

Eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung durch die versicherte Person ist unabdingbar, besonders bei der Berücksichtigung der Kinder. Wichtig zu wissen ist, dass nach Gesetz und Reglement Kinder, die keinen Anspruch auf Waisenrenten haben, nicht jenen Kindern gleichgestellt sind, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. Der Anspruch auf eine Waisenrente der PKE erlischt nach dem vollendeten 18. Altersjahr bzw. bei Kindern, die noch in Ausbildung sind, nach dem 25. Altersjahr.

Mit einer neuen Mitteilung widerruft die versicherte Person alle früher der PKE abgegebenen Begünstigtenänderungen.

### Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PKE.

PKE Vorsorgestiftung Energie, Freigutstrasse 16, 8027 Zürich

E-Mail [stift@pke.ch](mailto:stift@pke.ch)

Telefon 044 287 92 88

Fax 044 287 92 89

[www.pke.ch](http://www.pke.ch)